

Beglaubigung von Kopien/Abschriften

Wegen der aktuellen Lage beachten Sie die [Informationen auf der Startseite des Bürgeramts](#).

Mit der Beglaubigung wird bestätigt, dass die Kopie inhaltlich mit dem Originaldokument identisch ist. Die Beglaubigung bescheinigt **nicht** die Echtheit oder Gültigkeit des Originals.

Basisinformationen

Das Bürgeramt beglaubigt Kopien, wenn

- das **Original von einer deutschen Behörde** ausgestellt wurde **oder**
- die Kopie **zur Vorlage bei einer deutschen Behörde** benötigt wird.

Das Original muss hierzu vorgelegt werden.

Nicht beglaubigt werden dürfen:

- Urkunden des Standesamtes (Geburts-, Heirats-, Sterbeurkunden etc.)
- Abschriften aus amtlichen Registern
- Testamente
- Unterlagen über Erbrechts- und Grundstücksangelegenheiten
- Gerichtsurteile
- Vereins- und Handelsregisterauszüge
- eidesstattliche Versicherungen
- Generalvollmachten
- Schriftstücke, die das Privatrecht betreffen bzw. für den privaten Gebrauch benötigt werden

Sofern Sie Kopien vorgenannter Dokumente beglaubigen lassen möchten, wenden Sie sich bitte an einen Notar.

Hinweise

Es gibt Schulen, die eine Beglaubigung von dort ausgestellten **Zeugnissen** kostenfrei bzw. kostengünstiger vornehmen. Dieses ist jedoch beim Schulsekretariat direkt zu erfragen.

Zur Fertigung von Kopien stehen Ihnen in den BürgerServiceCentern Münzkopierer zur Verfügung.

Voraussetzungen

Wichtig: Dies ist eine Dienstleistung in kommunaler Zuständigkeit. Sie können daher nur eine Dienststelle aufsuchen, die sich an Ihrem Wohnort befindet.

Welche Unterlagen benötige ich?

- Original
- Personalausweis/Reisepass

Bei einer Beglaubigung eines deutschen Personalausweises/Reisepasses ist ein schriftlicher Nachweis mitzubringen, wofür diese Beglaubigung benötigt wird.

Verfahren

Rechtsgrundlagen

- [§ 33 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz \(Brem. VwVfG\)](#)
- [§ 34 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz \(Brem. VwVfG\)](#)

Weitere Hinweise

Beglaubigungen von ausländischen Dokumenten

Beglaubigungen von ausländischen Dokumenten werden nur zur **Vorlage bei einer deutschen Behörde** vorgenommen. Die Behörde muss vom Antragsteller benannt werden können, da sie in den Beglaubigungsstempel aufzunehmen ist.

Beglaubigungen sind möglich, bei Vorlage

- eines ausländischen Dokumentes mit Übersetzung (von einem in Deutschland amtlich vereidigten Dolmetscher erstellt)
- eines ausländischen Dokumentes in lateinischer Schrift ohne Übersetzung
- einer deutschen Übersetzung eines ausländischen Dokumentes im Original

Ausländische Dokumente in anderen als lateinischen Schriftzeichen (bspw. russisch, chinesisch, etc.) **ohne Übersetzung** können **nicht** beglaubigt werden.

Kosten und Fristen

Welche Gebühren/Kosten fallen an?

2,10 EUR je Seite

Zuständige Stellen

Mit den folgenden Links buchen Sie immer nur **einen** Termin für eins der beschriebenen Anliegen.

Sollten Sie **mehrere** Anliegen dieser Art haben, dann klicken Sie bitte auf den Namen der unten aufgeführten Dienststelle und wählen Sie dort im rechten Menü die Terminvereinbarung.

- [BürgerServiceCenter-Stresemannstraße](#) [Termin buchen](#) [Frühestmöglicher Termin](#)
Mo. 21.12.20 um 09:00
- [Bürgeramt](#)
- [BürgerServiceCenter-Mitte](#) [Termin buchen](#) [Frühestmöglicher Termin](#) Mo. 07.12.20 um 07:45
- [BürgerServiceCenter-Nord](#) [Termin buchen](#) [Frühestmöglicher Termin](#) Mo. 07.12.20 um 09:00

Frühestmöglicher Termin in Bremen: **BürgerServiceCenter-Mitte** am [Mo. 07.12.20 um 07:45](#)